



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**Staatsanwaltschaft Linz**

Linz, am 23.1.2001

An die  
 Oberstaatsanwaltschaft

Fadingerstraße 2

Postfach 1044  
 4021 Linz

Telefon: 0732/7601-0

Fax: 0732/7601-2200

Sachbearbeiter:

Durchwahl:

Gruppenleiter:

Durchwahl:

Zi.	133	Reep
Datum:	29. Jan. 2001	
Verfikt		

Jv 1158 - 2/00

LINZ

St. O. 1158 - 2/00

St. O.

St. O.

zu Jv 3061 - 2/00

*Herrn Ref*

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
 Strafgesetzbuch (§§ 81, 88 und 89) geändert  
 werden; Begutachtungsverfahren

In Entsprechung des Erlasses vom 28.12.2000 wird zu  
 dem Vorhaben, §§ 81, 88 und 89 StGB zu ändern, folgende

**STELLUNGNAHME**

in 27facher Ausfertigung abgegeben.

Das Vorhaben, fahrlässige Gefährdungen der körperlichen Sicherheit, fahrlässige Körperverletzungen und Tötungen bei vorschriftswidrigem Halten, Verwahren und Führen von Tieren durch Aufnahme einer Ziffer 3 im § 81 und Verweis in §§ 88 Abs.2 und 4 sowie 89 StGB strenger zu pönalisieren, ist grundsätzlich zu begrüßen. Voraussetzung ist jedoch, dass in den entsprechenden Landestierschutzgesetzgebungen

entsprechende Normen, die die Verwaltungsakzessorietät begründen, existieren bzw. geschaffen werden.

Wenngleich der Anlassfall für die parlamentarischen Entschließungsanträge eine öffentliche Diskussion über "Kampfhunde" war, so ist es zu begrüßen, in diese Norm alle nicht ordnungsgemäß gehaltenen oder verwahrten Tiere aufzunehmen, da dabei auch Gefährdungen oder Verletzungen durch vorschriftswidrig, unsachgemäß gehaltene andere Tiere wie Giftschlangen, Raubtiere oder sonstige exotische Tiere erfasst sind.

Als Konsequenz bei einer Verurteilung nach der neu geschaffenen Norm stellt sich die Frage der Einziehung nach § 26 StGB und das darauf folgende weitere Vorgehen mit dem Tier. Wenngleich Tiere nach dem ABGB als Sachen zu bezeichnen sind, ist die derzeitige Formulierung des § 26 StGB auf Fälle von Tieren schwer anwendbar, sodass sich ein Regelungsbedarf ergibt.

Staatsanwaltschaft LINZ,

am 23.1.2001

Hofrat Dr. Siegfried SITTENTHALER  
Leitender Staatsanwalt